



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs

A. Problem und Ziel

In welchem Maße sich moderne Polizeiarbeit gewachsenen, veränderten Herausforderungen gegenüberstellt, zeigt sich beispielhaft in der interdisziplinären Vernetzung mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern und Netzwerkpartnerinnen im Bereich des Hochrisikomanagements bei Gewalt im sozialen Nahbereich.

Erfahrungen in anderen Ländern machen deutlich, dass gerade bei der Bekämpfung dieses Phänomens professionen- und institutionenübergreifende Fallkonferenzen einen entscheidenden Beitrag dazu leisten können, um Gewalteskalationen zu vermeiden. Wegen ihrer spezifischen Dynamik und ihres handlungsleitenden Charakters erfordert die staatliche Beteiligung an Fallkonferenzen eine strenge Ausrichtung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Innerhalb dieser Schranke aber kann diese Form der professionen- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit nicht nur den notwendigen Rahmen für einen gezielten Informationsaustausch darstellen; solche Fallkonferenzen ermöglichen v. a. eine gemeinsame Situationsbewertung opferspezifischer Maßnahmen, um für gefährdete Personen effektive Schutzkonzepte zu erarbeiten.

Grundvoraussetzung der Beteiligung der Polizei an einer interdisziplinären Vernetzung sowie erforderlichenfalls an professionen- und institutionenübergreifenden Fallkonferenzen ist, dass ihr Datenübermittlungsvorschriften zur Verfügung stehen, die einen rechtssicheren, effektiven Informationsaustausch gewährleisten. An dieser Stelle weist das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) Defizite auf:

Die polizeilichen Befugnisse zur Datenübermittlung im LVwG sind teilweise beinahe 30 Jahre alt und den Anforderungen nicht mehr gewachsen. § 193 Absatz 1 LVwG gestattet seit 1992 (Gesetz vom 2. Juni 1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243 ber. S. 534), personenbezogene Daten an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen zu übermitteln. Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG, GVOBl. Schl.-H. S. 222) vom 26. Februar 2021 redaktionell angepasst, inhaltlich jedoch nicht geändert worden. Der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen, die nicht an der Gefahrenabwehr beteiligt sind, sind durch § 193 Absatz 1 Satz 2 LVwG von jeher besonders enge Grenzen gesetzt. Unabhängig davon, ob es sich dabei um öffentliche Stellen (Behörden etc.), um Privatpersonen oder um sonstige Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs handelt, können personenbezogene Daten nur dann übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden (d. h. konkreten) Gefahr erforderlich ist. Jede Datenübermittlung muss im Einzelfall einen effektiven Beitrag zur Abwehr der konkreten Gefahr leisten und sowohl dazu geeignet sein, die Gefahr zu beseitigen, als auch das mildeste geeignete Mittel hierzu darstellen. Diese Voraussetzungen – deren Vorliegen letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden können – schaffen beim institutionenübergreifenden Austausch nicht nur erhebliche Rechtsunsicherheit, sondern tragen denjenigen Konstellationen nicht ausrei-

chend Rechnung, in denen es um Datenübermittlungen, insbesondere zur Ermöglichung von Unterstützungen durch Hilfs- oder Opferschutzorganisationen, Beratungsstellen etc. geht.

Darüber hinaus sieht § 201a Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bei Gewalt im sozialen Nahbereich zwar vor, dass die Kontaktdaten gefährdeter Personen an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln sind. Die Vorschrift ist seit ihrer Einführung 2004 (Gesetz vom 7. Juni 2004, GVOBl. Schl.-H. S. 148) unverändert geblieben; auch das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG, GVOBl. Schl.-H. S. 222) vom 26. Februar 2021 betraf – obgleich es § 201a LVwG an anderer Stelle ausweitete und ergänzte – diese bereichsspezifische Datenübermittlungsvorschrift nicht. § 201a Absatz 3 LVwG hat jedoch einen eng umgrenzten Anwendungsbereich. Dies folgt nicht nur aus dem beschränkten Umfang der übermittlungsfähigen Daten, sondern v. a. auch daraus, dass die Regelung auf Fälle beschränkt ist, in denen Tatsachen, insbesondere ein tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners derselben Wohnung droht. Die Konfliktparteien müssen also bis zum polizeilichen Einschreiten im selben Haushalt leben. In der Praxis wird § 201a Absatz 3 LVwG zudem so gehandhabt, dass nur in den Fällen, in denen eine Wohnungsverweisung tatsächlich ausgesprochen wurde, Beratungsstellungen eingebunden werden. Konstellationen, in denen die Konfliktparteien nicht oder nicht mehr in einem Haushalt leben oder gar keine (enge) soziale Beziehung besteht oder bestand – namentlich in sog. Stalking-Fällen resp. bei Nachstellungshandlungen i. S. d. § 238 StGB – sind nicht erfasst.

Um der Polizei zur effektiven Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahbereich eine interdisziplinäre Vernetzung mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern und Netzwerkpartnerinnen und erforderlichenfalls die Teilnahme an Fallkonferenzen zu ermöglichen, bedarf es einer Weiterentwicklung ihrer Datenübermittlungsbefugnisse. Zu diesem Zweck erweitert dieses Gesetz die bestehenden bereichsspezifischen Regelungen des § 201a LVwG.

B. Lösung

Einführung einer zielgerichteten, bereichsspezifischen Erweiterung der Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten in § 201a LVwG zur Wahrung schutzwürdiger Interessen gefährdeter Personen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Informationen des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde über den Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Gesetz

zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und be- hördenübergreifenden Informationsaustauschs

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch *[Schriftstelle bitte einsetzen: aktuellste Änderung und Fundstelle]* wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 201a wie folgt gefasst:

„§ 201a Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot sowie situationsbezogene Datenübermittlung“

2. § 201a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 201a Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot sowie situationsbezogene Datenübermittlung“

b) § 201a LVwG wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird gestrichen

bb) Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 3, wobei im einleitenden Halbsatz hinter dem Wort „werden“ ein Komma eingefügt wird.

cc) Es wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingeführt:

„(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln. Diese darf die Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, der gefährdeten Person unverzüglich Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die gefährdete Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen. Darüber hinaus darf die Polizei, wenn dies in den Fällen des Absatzes 1 und 3 zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihrer nahestehenden Personen erforderlich ist, personenbezogene Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Einrichtungen übermitteln, die auf diese Fälle zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten; dies gilt nur, soweit die gefährdete Person damit einverstanden ist und der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Personen nicht überwiegen. §§ 177 Absatz 2 und 4, 191 und 193 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden; § 193 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahbereich ist eine der polizeilichen Kernaufgaben. Sie wird heute jedoch nicht nur von den Sicherheitsbehörden, sondern auch von anderen öffentlichen Stellen sowie zahlreichen privaten Institutionen und Organisationen geleistet. Ein wichtiges Mittel des Hochrisikomanagements in diesem Bereich stellen daher professionen- und institutionenübergreifende Fallkonferenzen dar. Erfahrungen in anderen Ländern machen deutlich, dass gerade dieses Handlungsinstrument einen entscheidenden Beitrag dazu leisten kann, Gewalteskalationen zu verhindern. Wegen der Dynamik, die Fallkonferenzen entfalten können, und ihres handlungsleitenden Charakters – der darin besteht, dass sie zur Grundlage eines abgestimmten Vorgehens der Teilnehmer werden können – muss dieses Arbeitsinstrument streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet werden. Der Teilnehmerkreis und der Umfang der übermittelten Daten hat sich daher am Maßstab des unbedingt Erforderlichen zu orientieren. Innerhalb dieser Schranke aber kann diese Form der professionen- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit nicht nur den notwendigen Rahmen für einen gezielten Informationsaustausch darstellen; solche Fallkonferenzen ermöglichen v. a. eine gemeinsame Situationsbewertung opferspezifischer Maßnahmen, um für gefährdete Personen effektive Schutzkonzepte zu erarbeiten

Grundvoraussetzung jeder Form der interdisziplinären Vernetzung mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern und Netzwerkpartnerinnen ist aber, dass der Polizei Datenübermittlungsvorschriften zur Verfügung stehen, die einen rechtssicheren, effektiven Informationsaustausch gewährleisten. Hierzu leistet dieses Gesetz einen wesentlichen Beitrag, in dem es die Befugnisse der Landespolizei zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an Einrichtungen, die Beratung, Hilfe und Unterstützung bei Gewalt im sozialen Nahbereich leisten, moderat erweitert.

Im Rahmen einer neugeschaffenen Datenübermittlungsbefugnis gemäß § 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG-Entwurf kann die Polizei zukünftig bei Gefahrenlagen, die für Gewalt im sozialen Nahbereich typisch sind, personenbezogene Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Einrichtungen übermitteln, die auf diese Situationen zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten. Die Befugnis hat – neben der Gefahrensituation, die den Anknüpfungspunkt bildet – drei weitere Voraussetzungen: Die Datenübermittlung ist erstens zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihrer nahestehenden Personen erforderlich. Die gefährdete Person ist zweitens mit der Datenübermittlung einverstanden. Drittens ist erforderlich, dass schutzwürdige der Datenübermittlung entgegenstehende Interessen im Rahmen einer Gesamtabwägung zurücktreten.

Im Verhältnis zu den allgemeinen, auf die Gefahrenabwehr ausgerichteten Übermittlungsbefugnissen gemäß § 191 ff. LVwG besteht der grundlegende Unterschied in der

Zielrichtung der Datenübermittlung. Allgemein ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, die nicht an der Gefahrenabwehr beteiligt sind, gemäß § 193 Absatz 1 Satz 2 LVwG nur dann gestattet, wenn dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden (d. h. konkreten) Gefahr erforderlich ist. Jede Datenübermittlung muss im Einzelfall einen effektiven Beitrag zur Abwehr der konkreten Gefahr leisten und sowohl dazu geeignet sein, die Gefahr zu beseitigen, als auch das mildeste geeignete Mittel hierzu darstellen. Die neue Datenübermittlungsbefugnis gemäß § 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG-Entwurf hat demgegenüber die Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person und ihr nahestehender Personen zum Ziel.

Die Wahrung der schutzwürdigen Interessen der gefährdeten Person ist als Verarbeitungszweck bereits in § 201a Abs. 3 LVwG angelegt. Danach ist die Polizei verpflichtet, bei Wohnungsverweisungen die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln. Die mit diesem Gesetz neugeschaffene Vorschrift erweitert die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten im Interesse der gefährdeten Person in zwei Richtungen: Gegenstand der Datenübermittlung im Rahmen des § 201a Absatz 3 LVwG sind bisher allein die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten. Bei § 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG-Entwurf besteht dagegen keine inhaltliche Vorfestlegung. Grenzen ergeben sich etwaige der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Personen. Anknüpfungspunkt des § 201a Absatz 3 LVwG sind zudem nur Fälle »häuslicher Gewalt« im engeren Sinne, in denen Konfliktparteien bis zum Einschreiten der Polizei in derselben Wohnung gelebt haben. § 201a Absatz 4 LVwG-Entwurf erfasst dagegen alle Fälle von Gewalt im sozialen Nahbereich, namentlich auch dann, wenn die Konfliktparteien nicht oder nicht mehr in einem Haushalt leben oder gar keine (enge) soziale Beziehung besteht oder bestand, wie etwa in sog. Stalking-Fällen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In die Inhaltsübersicht ist die geänderte Überschrift zu § 201a LVwG aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 201a)**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Anpassung der Überschrift verfolgt das Ziel, eine Klarstellung herbeizuführen. Aus der bisherigen Überschrift geht nicht hervor, dass die Norm Datenübermittlungsbefugnisse enthält.

Zu Buchstabe b (Neufassung des § 201a)

§ 201a LVwG wird neu strukturiert. Während die Absätze 1 und 2 unverändert bleiben, rückt die Regelung über Kontakt- und Näherungsverbote, die bisher in Absatz 4 enthalten war, in Absatz 3 auf; inhaltlich wird die Vorschrift nicht geändert. Absatz 4 wird dagegen neu gefasst, wobei die ersten drei Sätze die Regelung des bisherigen § 201a Absatz 3 LVwG aufnehmen. Die Sätze 4 und 5 normieren die neue Datenübermittlungsbefugnis und ihre Grenzen.

Zu Gliederungspunkt aa (Streichung des bisherigen Absatzes 3)

Die strukturelle Anpassung der Gesamtnorm macht eine Streichung des Absatzes 3 notwendig. Sein Regelungsgehalt wird in § 201a Absatz 4 Satz 1 bis 3 LVwG-Entwurf überführt.

Zu Gliederungspunkt bb (Aufrücken des bisherigen Absatzes 4)

Die bisher in Absatz 4 geregelte Vorschrift über Kontakt- und Nahrungsverbote wird – inhaltlich unverändert – zum neuen Absatz 3 des § 201a LVwG-Entwurf. Zugleich wird durch die Einfügung eines Kommas im einleitenden Halbsatz ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Gliederungspunkt cc (Einführung eines neuen Absatzes 4)

§ 201a Absatz 4 LVwG-Entwurf enthält künftig zwei bereichsspezifische Datenübermittlungsbefugnisse. Im Einzelnen ist die Vorschrift wie folgt aufgebaut:

- Satz 1 und 3 übernimmt inhaltlich unverändert die Datenübermittlungsbefugnis des bisherigen § 201a Absatz 3 LVwG.
- Satz 4 und 5 normieren eine neue Datenübermittlungsbefugnis:

- Satz 4 Halbsatz 1 legt fest, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihr nahestehender Personen erforderlich sein muss.
- Satz 4 Halbsatz 2 normiert zwei Ausschlussgründe; danach hat die Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn die gefährdete Person mit ihr nicht einverstanden ist, oder wenn sich im Rahmen einer Abwägung ergibt, dass der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Personen überwiegen.
- Satz 5 Halbsatz 1 schafft die erforderlichen Bezüge zu den allgemeinen Vorschriften über die Verwendung personenbezogener Daten her.
- Satz 5 Halbsatz 2 stellt abschließend klar, dass die allgemeinen Übermittlungsbefugnisse des § 193 Absatz 1 Satz 1 und 2 LVwG neben der neuen Vorschrift unbeschränkt anwendbar bleiben.

Zu Satz 1 bis Satz 3 des neuen Absatzes 4

Die Vorschriften sind mit dem bisherigen § 201a Absatz 3 LVwG deckungsgleich.

Zu Satz 4 des neuen Absatzes 4

§ 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG-Entwurf gestattet der Polizei eine Datenübermittlung unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht die in den Absätzen 1 und 3 des § 201a LVwG-Entwurf beschriebene Gefahrenlage.
- Die Datenübermittlung ist zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihr nahestehender Personen erforderlich.
- Ein Ausschlussgrund liegt nicht vor. Ein solcher kann sich daraus ergeben, dass
 - die gefährdete Person mit der Datenübermittlung nicht einverstanden ist
 - oder, dass der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Person – im Rahmen einer Abwägung – überwiegen.

Rechtsfolge des § 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG-Entwurf ist, dass personenbezogene Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, die auf die Anknüpfungssachverhalte zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten, übermittelt werden dürfen.

Im Einzelnen gilt zu diesen Tatbestandsvoraussetzungen und für die Rechtsfolgen-seite Folgendes:

Der Tatbestand der neuen Vorschrift knüpft an die in den Absätzen 1 und 3 beschriebenen unterschiedlichen Gefahrenlagen an:

Geschützte Rechtsgüter sind in allen Fällen (nur) Leib, Leben oder Freiheit.

Der Anknüpfungstatbestand ist nicht erst erfüllt, wenn eine Wohnungsverweisung oder ein Kontakt- oder Näherungsverbot angeordnet wurde, sondern schon dann, wenn die in Absatz 1 und 3 beschriebenen (unterschiedlichen) Gefahrenlagen vorliegen. Dies stellt die Formulierung »in den Fällen des Absatzes 1 und 3« klar. Sie ist in bewusster Abgrenzung zum insoweit anders gefassten bisherigen § 201a Absatz 3 Satz 1 LVwG formuliert, für den die polizeiliche Praxis voraussetzt, dass eine Wohnungsverweisung angeordnet worden ist.

§ 201a Absatz 1 LVwG-Entwurf betrifft Situationen, in denen Tatsachen, insbesondere ein tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners derselben Wohnung droht.

§ 201a Absatz 3 LVwG-Entwurf recurriert dagegen auf Fälle, in denen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht, die sich insbesondere in und aus einer engen sozialen Beziehung ergibt, also auch Situationen, in denen Störerin bzw. Störer und gefährdete Person nicht oder nicht mehr zusammenleben, jedoch eine enge soziale Beziehung besteht, etwa wegen einer früheren oder in Auflösung befindlichen Lebensgemeinschaft oder einer Verwandtschaftsbeziehung. § 201a Absatz 3 LVwG-Entwurf ist jedoch nur »insbesondere« auf solche Fälle bezogen und erstreckt sich daher auch auf Sachverhalte, in denen keine soziale Beziehung besteht, was namentlich in Fällen des sog. Stalkings bzw. Nachstellung i. S. d. § 238 StGB gegeben sein kann.

Zweck der Datenübermittlung ist ihre Erforderlichkeit zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihr nahestehender Personen. Schutzwürdig i. S. d. Tatbestandes ist jedes rechtmäßige Interesse. Erforderlich ist die Datenübermittlung, wenn sie dazu geeignet ist, die Interessen der Betroffenen zu wahren und das mildeste Mittel hierzu darstellt.

Gegenstand der Datenübermittlung sind nicht lediglich Daten der Personen, um deren schutzwürdige Interessen es geht, sondern wenn und soweit dies im Einzelfall zur Wahrung schutzwürdiger Interessen einer Person erforderlich ist auch Daten anderer Personen. Dass kann notwendig sein, weil Daten mehrerer Personen einer engen sozialen Beziehung mitunter so miteinander verwoben sind, dass Trennung praktisch kaum möglich ist.

Der Datenübermittlung widerstreitende schutzwürdige Interessen finden im Rahmen des in § 201a Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 LVwG-Entwurf normierten Ausschlussgrundes Berücksichtigung:

Ein besonderes Gewicht kommt dabei den Interessen der gefährdeten Person zu. Ohne ihr Einverständnis kommt die Datenübermittlung im Rahmen des § 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG-Entwurf nicht in Betracht. Möglich bleibt in dieser Konstellation allerdings eine Datenübermittlung an andere an der Gefahrenabwehr beteiligte Behörden gemäß § 193 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr auch an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen im Rahmen des § 193 Absatz 1 Satz 2 LVwG.

Darüber hinaus hat die Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn gegenläufige schutzwürdige Interessen der von der Datenübermittlung betroffenen Personen überwiegen. Damit wird festgelegt, dass im Einzelfall vor der Übermittlung alle betroffenen Interessen gegeneinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Nur, wenn die Abwägung aller schutzwürdiger Interessen, die entweder für oder gegen eine Übermittlung sprechen, zugunsten der Übermittlung ausfällt, ist diese gestattet.

Der Empfängerkreis des § 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG-Entwurf ist weitergezogen, als der des bisherigen § 201a Absatz 3 LVwG (bzw. des § 201a Absatz 4 Satz 1 LVwG-Entwurf). Die dort genannten »Beratungsstellen« stellen nur eine spezielle Gruppe innerhalb des Kreises der Institutionen dar, deren Hinzuziehung in Fällen des Hochrisikomanagements im Interesse der betroffenen Personen erforderlich werden kann. Der Schutzzweck der Norm erfordert daher eine Ausdehnung des Empfängerkreises auf alle öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen, die bezogen auf die Gefahrenlagen, an die die Vorschrift anknüpft, zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten.

Eine Verpflichtung zur Datenübermittlung oder ein Anspruch auf Übermittlung von Daten wird mit § 201a Absatz 4 Satz 3 LVwG-Entwurf nicht eingeführt. Ob personenbezogene Daten übermittelt werden sollen, steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei. Im Rahmen der Ermessenserwägung sind auch die berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle an der Geheimhaltung der Daten, z. B. bei verdeckt geführten Ermittlungsverfahren, einzubeziehen. Die Normierung eines Ausschlussgrundes bei überwiegenden staatlichen Interessen auf Tatbestandsebene ist daher entbehrlich.

Zu Satz 5 des neuen Absatzes 4

Eine Pflicht die Datenübermittlung aktenkundig zu machen, ergibt sich aus der Verweisung auf § 191 Abs. 4 LVwG. Die Zweckbindung der Daten im Rahmen der Übermittlung folgt aus der Anwendung von § 191 Abs. 1 und 5 und § 193 Abs. 1 Satz 3 LVwG. Der gesteigerte Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten – im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) resp. Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) – ist durch die Bezugnahme auf § 177 Abs. 2 LVwG gewährleistet bzw. klargestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung des § 201a LVwG wird nach Verkündigung des Gesetzes umgehend in Kraft treten.